

INFORMATIONEN FÜR DIE PRAXIS

Schutzimpfungen

Mai 2011

Impfen – Wissenswertes für die Praxis und Hinweise zur gezielten Integration in den Praxisalltag

Impfungen als Vorsorgeleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung werden nach wie vor zu wenig in Anspruch genommen. Während die Durchimpfungsraten bei Kindern noch sehr hoch ist, nimmt sie mit zunehmendem Alter ab. Gerade bei Erwachsenen gerät das Impfen in Vergessenheit. Vertragsärzten kommt bei der Impfmotivation ihrer Patienten und bei der Erhöhung der Teilnahmeraten eine wichtige Rolle zu. Im Folgenden möchten wir Ihnen Möglichkeiten aufzeigen, wie Sie und Ihr Praxisteam gezielt Patienten ansprechen und Schutzimpfungen in den Praxisalltag einbauen können. Darüber hinaus haben wir einleitend für Sie Wissenswertes zu den Punkten Vergütung, Haftungsregelungen und Meldepflicht bei Impfreaktionen zusammengestellt.

Wissenswertes für die Praxis

Welche Impfungen sind GKV-Leistung und wer darf impfen?

Welche Schutzimpfungen zum Leistungsangebot der gesetzlichen Krankenkassen gehören, ist in der Schutzimpfungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) geregelt. Basis der Richtlinie sind die Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) des Robert Koch-Instituts (RKI). Welchen Qualifikationsnachweis Ärzte benötigen, um Schutzimpfungen durchführen zu dürfen, ist regional unterschiedlich. Am besten erkundigen Sie sich bei Ihrer Kassenärztlichen Vereinigung (KV), welche Qualifikationen bzw. Genehmigungen erforderlich sind und welches Spektrum an Impfleistungen für Ihre Praxis sinnvoll ist.

Vergütung von Impfleistungen

Die Impfungen im Rahmen der Schutzimpfungs-Richtlinie werden außerhalb des Regelleistungsvolumens – ohne Mengenbegrenzung zu festen Preisen – vergütet, d. h. die Krankenkassen müssen für jede erbrachte Impfleistung zusätzliches Geld bereitstellen. Die KVen schließen hierzu regionale Impfvereinbarungen mit den Krankenkassen. Neben diesen Pflicht-Impfleistungen können die Krankenkassen weitere Impfungen als Satzungsleistungen anerkennen, z.B. übernehmen einige Kassen die Kosten für Reiseschutzimpfungen. Erkundigen Sie sich bei Ihrer KV, für welche Impfungen zusätzliche Vereinbarungen mit den Kassen abgeschlossen wurden.

Die Praxisgebühr entfällt bei Impfterminen. Nur wenn weitere Untersuchungen und Beratungen notwendig werden, muss der Arzt bei gesetzlich Versicherten ab 18 Jahren die Praxisgebühr erheben.

Durchimpfungs-
raten sind zu
niedrig

KVen
informieren,
welche
Genehmigungen
erforderlich sind

Vergütung
außerhalb des
RLV

keine
Praxisgebühr



Schutzimpfungen

Impfungen, die nicht zum Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen gehören, können im Rahmen der Zulassung der jeweiligen Impfstoffe als Individuelle Gesundheitsleistung (IGeL) durchgeführt und gemäß der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) berechnet werden.

Unterschiedliche Haftungsregelungen beachten

Bitte beachten Sie, dass für öffentlich (vom G-BA) empfohlene Impfungen andere Haftungsregelungen gelten als für nicht empfohlene Impfungen (z.B. Impfungen als IGeL): Bei ersteren haftet der Staat, jedoch kann der Patient darüber hinausgehende Forderungen an den Arzt stellen, wenn diesem Aufklärungs- oder Behandlungsfehler nachgewiesen werden können. Bei Impfungen, die nicht in der Schutzimpfungs-Richtlinie vom G-BA aufgeführt sind, besteht keine Haftungspflicht durch den Staat, sondern nur durch den impfenden Arzt.

Meldepflicht bei Impfkomplicationen

Moderne Impfstoffe sind heutzutage sehr gut verträglich. Dennoch lassen sich Impfreaktionen nicht immer vermeiden. Übliche Impfreaktionen sind unter anderem Rötungen und/oder Schwellungen an der Einstichstelle, leichtes Fieber, Kopf- und Gliederschmerzen, Mattigkeit und Müdigkeit für die Dauer von ein bis drei Tagen. Sie sind Ausdruck der normalen Auseinandersetzung des Organismus mit dem Impfstoff.

Eine Meldepflicht durch den Arzt an das örtliche Gesundheitsamt besteht laut Infektionsschutzgesetz bei dem Verdacht auf *Impfkomplicationen*, d. h. wenn Krankheitssymptome in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Impfung stehen könnten und deutlich über das oben beschriebene übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehen. Weiterführende Informationen sowie das entsprechende Meldeformular dazu finden Sie auf den Internetseiten des Paul-Ehrlich-Instituts (www.pei.de) unter der Rubrik „Ärzte und Apotheker / Meldeformulare“.

Impfung von medizinischem Personal wichtig

Für Personen, die im medizinischen Bereich tätig sind, ist ein ausreichender Impfschutz besonders wichtig. Wie Untersuchungen des RKI zeigen, ist die Impfquote bei medizinischem Personal jedoch beispielsweise bei Influenza – trotz expliziter Impfempfehlung der STIKO und der Vorgaben des Arbeitsschutzes – sehr niedrig.

Aus diesem Grund soll hier noch einmal auf die Wichtigkeit der Impfung für Medizinpersonal hingewiesen werden: Durch den direkten Kontakt mit erkrankten Patienten besteht ein erhöhtes Risiko, selbst zu erkranken. Gleichzeitig stellt medizinisches Personal auch eine mögliche Infektionsquelle für die von ihm behandelten und betreuten Patienten dar. Deshalb denken Sie bitte daran: Mit der Impfung schützen Sie sich selbst und Ihre Patienten. Bitte achten Sie aus Gründen des Arbeitsschutzes auch darauf, dass Ihre Mitarbeiter geimpft sind.

Informationen zu beruflich empfohlenen Impfungen sind im Epidemiologischen Bulletin Nr. 30/2010 des RKI aufgeführt (www.rki.de).

Impfungen als IGeL

unterschiedliche Haftungsregelungen

Meldepflicht durch den Arzt an das örtliche Gesundheitsamt

detaillierte Informationen: www.pei.de

eigenen Impfschutz und Impfschutz der Mitarbeiter vervollständigen